

## Organisationsformen der Randständigen

### *Das sogenannte Königreich der Bettler\**

Die historische Forschung hat in den letzten Jahrzehnten die Geschichte der mittelalterlichen Randgruppen als eigenständiges Problem erkannt, und in verschiedenen Ansätzen ist man bemüht, diesen Komplex zu erforschen. Dabei erkannte man bald, daß diese Gruppen »am Rande« der spätmittelalterlichen Gesellschaft oft nicht amorph, sondern eigenartig strukturiert waren. Wenn man die Frage nach Organisationsformen der Randständigen aufwirft, begibt man sich auf ein Gebiet, das bisher nur wenig erforscht ist und für das nur unvollständige und brüchige Quellen zur Verfügung stehen. Die Randständigen waren zum großen Teil »Individualisten«; ihre Randständigkeit isolierte sie, und innerhalb ihrer Gemeinschaften herrschte zuweilen ein recht ausgeprägter Konkurrenzkampf. Bei der »Majorität« bewirkte die Furcht vor »Übeltätern« einerseits eine sozialromantische Verklärung, andererseits leicht die Überschätzung ihres Solidaritätsgefühls. Dabei waren Antagonismen innerhalb der Randständigen nicht gerade selten, und die teilweise Übereinstimmung mit den Normen der Majorität bei vielen Randständigen konnte sogar leicht zur Verspottung von Leidensgenossen führen<sup>1)</sup>. Die Unterschiede innerhalb der Randgruppen hatten ihre Grundlage in der Differenzierung mancher »Sparten« der Marginalität – wie in der Gesellschaft allgemein, ist auch hier bereits eine recht beachtenswerte »Spezialisierung« festzustellen, die sich z.B. in der Terminologie der betrügerischen Bettler widerspiegelt; selbst innerhalb der Randständigen konnte eine Hierarchisierung stattfinden – neben einer marginalen »Elite« stand die Masse der Marginaux. Alle diese Faktoren mußten sich hemmend auf das Zusammengehörigkeitsgefühl der Randständigen auswirken, und es wäre verfehlt, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit im Milieu der Randständigkeit zu überschätzen. Daneben gab es jedoch Faktoren, die ein Gefühl der Solidarität erwecken konnten: Dazu gehörten vor allem die Diskriminierungsmaßnahmen der Majorität, die in der Kriminalisierung gipfelten, die Einzelne zu Gruppen zusammenfaßten, sie als Mitglie-

\* Durch Anmerkungen ergänzter Text eines Referats beim 2. Symposium des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte »Die Reaktion der Normalen« am 30.6.1988.

1) Geradezu paradigmatisch dafür kann das Verhältnis vieler Randständiger zu den Juden angeführt werden. Aber auch sonst ist eine ähnliche Einstellung bezeugt – als Beispiel sei die Nachricht Heinrich Deichslers aus Nürnberg zum J. 1499 erwähnt, wo geschildert wird, wie zwei Männer, die am Pranger standen, acht Frauen verspotteten, die den Lächerstein tragen mußten (Die Chroniken der deutschen Städte 11, S. 604). Literarisch stark verbreitet war die Schilderung des Gegensatzes zwischen Blinden und ihren Führern, ein Antagonismus *innerhalb* der Marginaux.

der von Gruppen diskriminierten. Ihre Kennzeichnung, ihre Isolierung in bestimmten Quartieren (Gettoisierung) mußte das Bewußtsein einer Zusammengehörigkeit nahelegen, genauso wie ihre Zusammenfassung in Spitälern oder Leprosorien. Auf dieser Grundlage konnte ein gewisses Wir-Gefühl entstehen, das Suchen nach einem »Rückhalt« in der Gruppe, und dies um so mehr, als wir im Spätmittelalter allgemein einen ausgesprochenen Zug zur »Kollektivisierung« innerhalb der Gesellschaft feststellen können.

In den Städten gab es Gemeinden, zu deren Mitgliedern die Vollbürger der einzelnen Städte zählten. Meist hatten sich die »Handwerker« zu Zünften zusammengeschlossen, die nicht mehr nur Gemeinschaften von Produzenten waren, sondern die auch eine eminent politisch-organisatorische Rolle spielten und zu einer Grundlage des gesellschaftlichen Lebens wurden – mit eigenen Trinkstuben, Gewohnheiten und mit Veranstaltungen und Festen. Es gab »Gesellschaften« der Oberschicht, mit eigenen Namen und ebenfalls mit besonderen Trinkstuben, die bestrebt waren, sich gegen die Masse der Mittelständischen deutlich abzugrenzen. Daneben aber gab es gemeinsame Feste der Bürgerschaft, öfter mit eigenen Darstellungen des Weihnachts- und Passionsgeschehens, mit dem Feiern des Karnevals, und als allgemeine Organisationsform standen die kirchlichen Bruderschaften zur Verfügung, die genauso gut zur Grundlage schichtenmäßig begrenzter Verbindungen werden konnten wie zur Basis schichtenübergreifender Vereinigungen. An den Universitäten gab es besondere Organisationsformen der Studenten (Uniones) – kurz, man kann wohl ohne Übertreibung feststellen, daß die anscheinend anonyme städtische Gesellschaft (die sich bereits konstituiert hatte) bei näherem Hinsehen aus einer ganzen Reihe von Gemeinschaften bestand, daß der Drang zum Zusammenschluß von Gruppen eine große Rolle im Alltagsleben spielte. Gemeinschaftliche Organisationsformen waren auch in den Dörfern üblich, und selbst auf den Landstraßen erforderten die Risiken des Reisens die Gruppenbildung von Kaufleuten, Pilgern – aber auch von Räubern und umherziehenden Söldnern.

Dieser Zug zur Kollektivisierung beschränkte sich nicht immer auf eng begrenzte Gebiete oder Gruppen: Das Spätmittelalter war ein Zeitalter auch übergreifender Zusammenschlüsse, die die Grenzen lokaler Gemeinschaften überschritten. Einzelne Städte fanden sich zu Städtebünden zusammen, und ihre Gegenspieler, die Ritter, formierten sich in Ritterbünden. Die Räte schlossen untereinander Absprachen gegen Unruhen in ihrem Gebiet; die Zünfte ahmten sie nach, schlossen sich in Bünden zusammen, die sich auf ganze Gebiete erstreckten, und in ihrer Folge begannen die Gesellen, übergreifende Vereinbarungen zu treffen. Landfrieden versuchten Absprachen für ganze Gebiete zu erstellen, und als eigenständige Form entstanden Eidgenossenschaften, von denen sich die schweizerische bis heute erhalten hat. Der Drang zum Zusammenschluß war so übermächtig, daß sogar versucht wurde, die jüdischen Gemeinden sowohl von »oben« (d.h. durch die Reichsgewalt<sup>2)</sup>) als

2) Vgl. dazu etwa den Versuch Kg. Ruprechts, 1407 einen *hochmeister ... in tutschen landen einzusetzen* – M. WIENER, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters (Hannover 1862), Nr. 80, S. 65 f., und Beilage IV, S. 71 ff., 254 f.



auch durch interne Absprachen zu einer größeren Gemeinschaft zusammenzufassen. Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Tendenzen sind die Zusammenschlüsse Randständiger zu sehen; auch bei ihnen werden wir sowohl lokal begrenzte als auch überregionale Formen des Zusammenschlusses feststellen.

Eine Tendenz zur Kollektivität scheint im Spätmittelalter unverkennbar zu sein – aber zugleich ein Argwohn gegen verschiedene »Verschwörungen« aller Art, die man überall voraussetzte und beargwöhnte<sup>3)</sup>. Voller Mißtrauen befürchteten städtische Räte Eidgemeinschaften innerhalb der Stadtmauern, man munkelte von Vereinbarungen krimineller Elemente, 1321 von einer »Verschwörung« der Aussätzigen<sup>4)</sup>, und bei der Pestepidemie in der Mitte des 14. Jahrhunderts fabelte man von einem jüdischen Komplott – die Juden sollten Brunnen vergiften und dadurch die Pestwelle ausgelöst haben. 1390 bezichtigte man in Frankreich Bettler desselben Verbrechens<sup>5)</sup>, und herumvagierende, betrügerische Bettler wurden wiederholt verdächtigt, Brandstifter zu sein<sup>6)</sup>. Man munkelte von Gaunern, die eine »Sekte« bildeten, deren Anfänge bis in das Heidentum zurückreichten<sup>7)</sup>; sie alle sollen sich zu Gemeinschaften zusammengefunden haben, ebenso wie die unheilvollen Zauberer und Hexen, die angeblich gleichfalls eine eigene »Sekte« bildeten, um ihrem Herrn, dem Satan, zu huldigen und die gesamte Menschheit zu bedrohen. Neben realen Vereinigungen, die man aus dem Alltagsleben kannte, nahm man bedrohliche »Verschwörungen« an, über die man höchstens Vermutungen äußern konnte. Man muß sich hüten, alle Erwähnungen von Vereinigungen aus dieser Zeit für bare Münze zu nehmen – nur allzuoft existierten sie bloß in der Phantasie der Zeitgenossen, die sich von überall her bedroht fühlten, hinter den drohenden Gefahren die Existenz unlauterer Kräfte oder böswillige Absprachen vermuteten. Weil so oft gerade auf diesem Gebiet Realität und Phantasie verschwimmen, ist Vorsicht am Platz; man muß bei den zeitgenössischen Nachrichten in Rechnung stellen, daß die Randständigen öfter als eine Bedrohung der Gemeinschaft angesehen wurden, daß die Furcht die Realität verzerren konnte – nicht alle Nachrichten über Gemeinschaften oder Absprachen der Randständigen ent-

3) František GRAUS, *Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit* (Veröff. MPIG 86, Göttingen 1987), S. 319 ff., 322 ff., 451 ff.

4) Die Beschreibung der »Verschwörung« Aussätziger wurde mit allen nur denkbaren Einzelheiten ausgeschmückt – dazu Malcolm BARBER, *Lepers, Jews and Moslems: The Plot to Overthrow Christendom in 1321* (*History* 66, Nr. 216, 1981, S. 1–17), und F. GRAUS, wie vorangehende Anm., S. 302 ff.

5) F. GRAUS, *Pest* (wie Anm. 3), S. 322 f.

6) So etwa im Zusammenhang mit der Bundschuh-Verschwörung am Anfang des 16. Jh. – vgl. die Verhörprotokolle bei Albert ROSENKRANZ, *Der Bundschuh, die Erhebung des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493–1517* (Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich s.n., Heidelberg 1927) 2, S. 267 f., 280 ff.; dazu auch Bd. 1, S. 457 ff. Bettler als Brandstifter auch im *Liber vagatorum* (Friedrich KLUGE, *Rotwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen I: Rotwelsches Quellenbuch. Straßburg 1901*), S. 40.

7) So im *Speculum cerretanorum* des Teseo Pini aus den Jahren 1484/86 (ed. Piero CAMPORESI, *Il libro dei vagabondi* = Nuova Universale Einaudi 145, Torino 1980, S. 7–77; vgl. bes. cap. 1 S. 16).

sprachen der Wahrheit; zuweilen handelte es sich um bloße Vermutungen, um einen Argwohn, der Angaben verfälschte oder gar erfand.

Was läßt sich nun über die Zusammenschlüsse der Randständigen wirklich ermitteln, was berichten die erhaltenen Quellen darüber? Wenn wir die Juden und Zigeuner auslassen, die z.T. auch zu den Randgruppen gezählt werden können, die aber ganze »Gegengesellschaften« mit einer eigenständigen »Gegenkultur« bildeten (sie müßten gesondert untersucht werden), bleiben von den durch die Marginalisierungsmaßnahmen ausgegrenzten Gruppen die eigentlichen Randständigen übrig<sup>8)</sup>, deren »Zusammenschlüsse« untersucht werden sollen. Beginnen wir mit Organisationsformen, die von Obrigkeiten für die Marginaux geschaffen wurden; in diesem Zusammenhang sind zuallererst die Stigmatisierungsmaßnahmen zu nennen, die die Randständigen kennzeichneten und sie zu Gruppen zusammenfaßten. Kleiderverordnungen sind aus dem Spätmittelalter recht zahlreich erhalten<sup>9)</sup>; sie dienten überwiegend der Einschränkung eines übermäßigen Kleiderluxus, und Prediger wurden nicht müde, gegen »unzüchtige« Moden zu wettern, die das Seelenheil gefährden konnten. Seit alters gab es eine schimpfliche Tracht<sup>10)</sup>, die die »Unehre« ihres Trägers/ihrer Trägerin augenscheinlich machen sollte, und spätestens seit dem 15. Jahrhundert ist die Tendenz zu verzeichnen, die Kleidung mit dem »Stand« ihres Trägers/ihrer Trägerin zu koppeln; die Kleidung sollte das soziale Prestige reflektieren, gewisse Kleidungsstücke sollten Angehörigen der Oberschicht vorbehalten bleiben.

Für die Marginaux kamen auf diesem Gebiet bloß diskriminierende Maßnahmen in Betracht. Als Vorbild konnte die Kennzeichnung der Aussätzigen und besonders der Juden<sup>11)</sup> dienen, die seit alters von der Kirche gefordert und die endgültig auf dem IV. Laterankonzil von 1215 für verbindlich erklärt wurde. Narren steckte man gelegentlich in ein besonderes Narrenkleid, das ihren Sonderstatus kenntlich machte, und allmählich begann sich eine eigene Henkerstracht herauszubilden. Am eindringlichsten ist im 14. und 15. Jahrhundert die Stigmatisierung durch Kleidung wohl bei den Dirnen zu verfolgen, die durch Sondervorschriften äußerlich von dem Rest der Frauen unterschied-

8) Zur Definition der Randgruppen und Randständigen vgl. František GRAUS, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in diesem Band, S. 303–350, bes. S. 312.

9) Liselotte Constanze EISENBART, Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 32, Göttingen 1962). Zur Wertung Erich MASCHKE, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands. (E. MASCHKE/J. SYDOW, Hg., Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten = Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte der Baden-Württemberg B. 41, Stuttgart 1967), S. 9 ff. und nun bes. Neidhard BULST, Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland (Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'État = Publications de la Société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit 3, 1988), S. 29–57.

10) Jacob GRIMM, Deutsche Rechtsaltertümer 2 (Nachdr. der 4. Aufl., Darmstadt 1983), S. 302 ff.

11) Guido KISCH, The Yellow Badge in History, urspr. 1957; dann in G. KISCH, Forschungen zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Juden 2 (= Ausgewählte Schriften 2, 1979), S. 115–164.



den werden sollten<sup>12</sup>). Nicht nur, daß ihnen wiederholt besonderer Kleiderluxus verboten wurde – sie wurden auch durch eigene Abzeichen kenntlich gemacht<sup>13</sup>), wobei Rot und Gelb beliebte Farben ihrer Kennzeichnung waren. Bei der Häufigkeit der Erwähnungen dieser Vorschriften ist es zweifelhaft, ob sie strikt eingehalten wurden – daß sie diskriminierend wirken sollten, ist kaum anzuzweifeln und ist wiederholt ausdrücklich, durch den Widerstand der Betroffenen gegen ihre Kennzeichnung/Diskriminierung, bezeugt. Ähnliches gilt für die Bettler, denen man besondere Bettlerabzeichen auszuteilen begann<sup>14</sup>), mit denen sie ihre Berechtigung, betteln zu dürfen, nachwies; durch die Vorschrift, die Abzeichen deutlich und vor allem ständig zu tragen, wurden auch sie, schon äußerlich, als eine besondere Gruppe abgestempelt, sie wurden stigmatisiert und zugleich zusammengefaßt.

So wie allgemein bei den Randständigen keine große allgemeine Zusammenfassung festzustellen ist, so beschränkte sich die Stigmatisierung durch Kleidung auf *einzelne* Gruppen. Analog wurden für einzelne Gruppierungen der Randständigen Sonderregelungen erlassen, wie etwa Bordellordnungen<sup>15</sup>), mit denen die Räte minuziös das »innere Leben« der Frauenhäuser und das Verhalten der Prostituierten gegenüber der Umwelt regelten. (Die Gemeinschaften der Dirnen erscheinen strukturiert, eine gewisse »Rangordnung« taucht wiederholt auf.) Seit dem 14. Jahrhundert gab es in den einzelnen Städten besondere Bettlerordnungen; Bettelvögte/Bettlerherren sollten das Verhalten der Bettler kontrollieren, zugleich diese Schar überwachen, einheimische Bettler vor Fremden schützen. Diese Organisationsformen hatten eindeutig eine Ordnungsfunktion; sie wurden von der Obrigkeit geschaffen, um die Ordnung zu wahren. Dabei wurden aber zuweilen die Betroffenen selbst in die Regelungen miteinbezogen, ihnen wurde eine bestimmte Rolle zugesprochen; klar erweist sich dies bei den gelegentlich bezeugten Bettlergerichten, an ihrer Spitze bei dem bekannten Kohlenbergergericht in Basel<sup>16</sup>), dem Gericht *der blinden, lammen, giller, stirnstos-*

12) Bronisław GEREMEK, Les Marginaux parisiens aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles (L'Histoire vivante s.n., Paris 1976), S. 246 ff.; F. GRAUS, Randgruppen (wie Anm. 8), S. 325 f.; Brigitte RATH, Prostitution und spätmittelalterliche Gesellschaft im österreichisch-süddeutschen Raum (Frau und spätmittelalterlicher Alltag = Österr. AkWiss. Philos.-hist. Kl. SB 473, Wien 1986), S. 562 f.

13) Vgl. Ulysse ROBERT, Les signes d'infamie au moyen âge (Mémoires de la Société nationale des antiquaires de France V-9, 1888), S. 163 ff. und weitere Angaben wie vorangehende Anm.

14) Nach Bronisław GEREMEK, La potence et la pitié. L'Europe et les pauvres du moyen âge à nos jours (Bibliothèque des Histoires s.n. Paris 1987), S. 53 sollen in England Bettlerabzeichen bereits 1240 erwähnt sein. Allgemein vgl. F. GRAUS, Randgruppen (wie Anm. 8), S. 332 f.

15) F. GRAUS, Pest (wie Anm. 3), S. 410; B. RATH, Prostitution (wie Anm. 12), S. 563 ff.

16) Zu dem Basler Kohlenbergergericht vgl. besonders Rudolf WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel II-1 (Basel 1911), S. 343, 377 f.; Werner DANCKERT, Unehrlige Leute. Die verfehmten Berufe (Bern-München 1963), S. 209 ff.; Leo ZEHNDER, Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 60, Basel 1976), S. 387 f.; Hansrudolf HAGEMANN, Basler Rechtsleben im Mittelalter (Basel-Frankfurt 1981), S. 163 f.

ser<sup>17)</sup>, kurz der Fahrenden und Bettler, die am Rande der Stadt eine Freistatt fanden. Das Gericht war zuständig für Frevel und sog. Unzuchten (Schlag- und Schelthändel u.ä.) sowie für Schuldsachen zwischen Dirnen und Frauenwirten. Urteiler in dem Gericht waren die sog. Freiheiten<sup>18)</sup>, die unter Beachtung besonderer Formalitäten Recht sprachen, Händel schlichteten: Sie tagten vor des Henkers Haus unter der Linde am Kohlenberg, wobei sieben Freiheiten auf einer Bank saßen, alle mit entblößtem rechten Bein. Als Richter wirkte der älteste unter ihnen, den Gerichtsstab in der Rechten und den Fuß des nackten Beines in einem neuen Zuber voller Wasser. So pittoresk die Formalitäten auch waren, die wahre Kompetenz dieses Gerichtes war durch die Formen des Verfahrens in der Stadt bestimmt, und das Urteil wurde im Namen des Rates und auf Befehl des Vogtes verkündet (der Vogt stand, unterweisend und leitend, während der Verhandlung hinter dem Richter; es wirkten ferner die Amtleute und der Schreiber des Stadtgerichts mit). Wir haben es in der erhaltenen Form folglich mit einer Delegation der städtischen Gerichtsbarkeit zu tun, nicht mit einer Eigenschöpfung der Fahrenden.

Die Rechtsprechung des Kohlenbergergerichtes ist in Einzelheiten bekannt; über andere, ähnliche Gerichte sind bloß allgemeine Angaben erhalten. Eine Basler Quelle behauptet<sup>19)</sup>, daß es nur vier Gerichte wie den Kohlenberg im Reich gäbe – aber Bettlergerichte sind z.B. auch 1444 in Trier erwähnt<sup>20)</sup>, 1517 ist ein Bettlergericht in Freiburg i.Br. überliefert, das sich auf ein altes Herkommen berief<sup>21)</sup> (ein Gericht, das für Ordnung unter den Bettlern sorgen sollte und das viermal jährlich unter dem Bettelvogt tagte, einem Bettler, der vom Rat bestellt und ihm eidlich verpflichtet war). Sebastian Franck berichtet, daß die Bettler *an vilen orten jr eigen recht, richter*<sup>22)</sup> haben, und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schilderte ein tschechisches Spiel<sup>23)</sup> einen Streit vor dem Richter der Bettler, einen Streit, bei dem es um die Wertung des Bettlertums ging. Diese Angaben (bei der Durchsicht der Quellen dürften weitere Belege für diese Institution auftauchen)

17) Vorschriften über das Kohlenberg-Gericht aus dem J. 1465 ed. Joh. SCHNELL, Rechtsquellen von Basel Stadt und Land 1 (Basel 1856), Nr. 154, S. 188.

18) Zu den Basler Freiheiten R. WACKERNAGEL, a.a.O., S. 364 f.; L. ZEHNDER, Volkskundliches, S. 370 f. Die »Freiheiten« in Basel waren städtische Sackträger und verrichteten auch andere mindere Dienste; ihre Stellung innerhalb der »Unehrliehen« war in gewissem Sinn privilegiert.

19) Andreas Ryff, der Stadt Basel Regiment und Ordnung 1597, ed. Rudolf WACKERNAGEL (Beiträge zur vaterländischen Geschichte 13, 1893), S. 25. Danach soll es solche Gerichte noch zu Augsburg, Hamburg gegeben haben – das vierte Gericht ist ausgelassen.

20) Richard LAUFNER, Die »Elenden-Bruderschaft« zu Trier im 15. und 16. Jahrhundert (Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 4, 1978), S. 229 f.; 231 f.

21) Thomas FISCHER, Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 4, Göttingen 1979), S. 224 ff.

22) Abgedruckt von Friedrich ZARNCKE im Kommentar zu seiner Ausgabe von Sebastian Brants Narrenschiff (Leipzig 1854), S. 400.

23) Es handelt sich um eine Übersetzung aus dem Polnischen (das polnische Original ist nicht erhalten), ed. Josef HRABÁK, Staročeské drama [Das alttschechische Drama] (Praha 1950), S. 207–245; vgl. bes. S. 212, 215 f., 232 f.



weisen darauf hin, daß Bettlergerichte ziemlich verbreitet gewesen sein dürften, in die städtische Verwaltung eingebaut waren und von den Räten beaufsichtigt wurden; d.h. es waren obrigkeitliche Institutionen zur Erfassung der Bettler bzw. der Fahrenden, bei denen jedoch die Betroffenen als Akteure aktiv mitwirkten.

Ähnliches gilt auch für die räumlich umfassenderen »Königreiche« der Pfeifer<sup>24)</sup>/Spieleute. In Frankreich sind »Könige der Spielleute« (*rex super histriones universos*) seit dem 12. Jahrhundert bezeugt<sup>25)</sup>; im Reich wird 1288 eine Pfeiferinnung in Wien erwähnt (die im 14. Jahrhundert zu einem »Ober-Spielgrafenamt« umgewandelt wurde<sup>26)</sup>; 1355 ernannte Karl IV. einen *rex omnium histrionum* und 1396/99 wird ein *rex jocatorum in diocesi Basiliensi constitutorum* genannt<sup>27)</sup>, ohne daß nähere Einzelheiten bekannt sind. Die erfahren wir erst aus einer Urkunde Smassmanns, Herrn zu Rappoltstein (Ribeauvillé)<sup>28)</sup> aus dem Jahre 1400. Mit dieser Urkunde belehnte der Herr den Pfeifer Henselin mit dem *kunigrich varender lüte* zwischen dem Hagenauer Forst, der Birs, dem Rhein und der First; er wurde dadurch der *varenden lüte künig*. Das Amt<sup>29)</sup> des Pfeiferkönigs, behauptet die Urkunde, sei von alters her ein Reichslehen, und es wurde nach Lehensrecht verliehen (ein Vorgänger Henselins wird namentlich genannt). Innerhalb dieses »Königreichs« gab es fünf Pfeiferbruderschaften, die sich zuweilen im Gegensatz zum Pfeiferkönig befanden; das Amt des Pfeiferkönigs erhielt sich bis in das 18. Jahrhundert hinein<sup>30)</sup>.

Das Rappoltweiler Pfeiferkönigtum war nicht das einzige seiner Art. Neben den bereits erwähnten älteren Angaben wird 1430 ein Pfeiferkönig (*künig der pffifer und varenden lütt – pffifer künig*)<sup>31)</sup> in Zürich erwähnt, dem das Amt von dem Rat der Stadt verliehen wurde, nachdem er von den Fahrenden gewählt worden war (*dass er von anderen varenden lüthen in der Eidgnoschaft einmüttenklich erwelt ist*). Ähnlich erfahren wir aus einer Urkunde des Jahres 1507 die Bestätigung der Wahl eines Königs<sup>32)</sup> der *bruderschaft*

24) Martin VOGELIS, Quellen und Bausteine zu einer Geschichte der Musik und des Theaters im Elsaß, 500–1800 (Straßburg 1911), S. 411 ff.; Lucien SITTLER, Les associations artisanales en Alsace au moyen âge et sous l'ancien régime (Revue d'Alsace 97, 1958), S. 37 ff.; Rudolf WISSELL, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit (2. Aufl. = Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 7, 1971) 2, S. 123 ff.

25) Wolfgang HARTUNG, Die Spielleute. Eine Randgruppe in der Gesellschaft des Mittelalters (VSWG Beiheft 72, 1982), S. 87.

26) M. VOGELIS, a.a.O., S. 413.

27) Ebd. S. 414.

28) Ed. Karl ALBRECHT, Rappoltsteinisches Urkundenbuch 759–1500, Bd. 2 (Colmar 1892), Nr. 643, S. 497.

29) *Daz selbe künigrich varender lüte das ambacht geluben habe und libe ...*

30) M. VOGELIS, a.a.O., S. 416, 421 ff.

31) Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Altertumskunde 1856, S. 28. Der König wird ausdrücklich als *varend man* bezeichnet. Auch in Zürich wird das Amt verliehen, und es wird als alte Institution bezeichnet. Eine Bruderschaft der Spielleute wird in Zürich 1502 erwähnt (ebd. 1889, S. 25).

32) Ed. H. TÜRLER in Anzeiger für Schweizerische Geschichte 29, 1898, S. 18. Näher umschrieben wird: *so denne lassen wir gemein brüder, so die uff dem tag in bruderschaft zusammenkomen by ir erwellung des kungs ...*

der *spillüt* in Bern, eines Königs, der gemeinsam mit seinem *stathalter* eine Urkunde ausstellte und besiegelte<sup>33</sup>). Ähnliche Bruderschaften-Königreiche scheinen recht verbreitet gewesen zu sein, und die Zeremonien eines archaisch anmutenden Pfeifergerichtes beschreibt noch Goethe in »Dichtung und Wahrheit«<sup>34</sup>). Wir haben es dabei offensichtlich mit Mischformen – einer eigenständigen Organisation der Fahrenden, die sich in der Wahl des »Königs« äußert, und einer obrigkeitlichen Regelung – zu tun. Eine gewisse Parallele zu dem Pfeiferkönigtum finden wir im Bereich der Schweizer Eidgenossenschaft bei den Kesslern und ihrem Königtum<sup>35</sup>) (die Kessler gehörten jedoch nicht zu den Randständigen, sie waren überwiegend ein »ehrliches« Handwerk).

Wenn bei flächendeckenden Vereinigungen Mischformen festzustellen sind, so ist die französische Institution des *roi des ribauds*<sup>36</sup>) eine rein obrigkeitliche Institution. Dieser »Bubenkönig«, der 1214 bis 1449 bezeugt ist, war ein niederer königlicher Beamter mit polizeilichen Funktionen (insbesondere Aufsicht über das Spiel und über die Dirnen, daneben andere niedere Dienste am königlichen Hof); er wurde entlohnt, trug eine eigene Livree und einen Stab sowie die königliche Lilie als Abzeichen – kurz, er war eine delegierte Aufsichtsperson, die die Randständigen und ihre Tätigkeit überwachen sollte. Nach dem Beispiel des königlichen Hofes gab es dann das Amt des *roi des ribauds* auch in anderen französischen Hofhaltungen und Städten<sup>37</sup>), ja es strahlte sogar nach Flandern<sup>38</sup>) und ins Rheinland aus, wo wir etwa 1491 das *begynen- und bouenkonigamt* in einer Urkunde des Kölner Erzbischofs (allerdings für Westfalen und Arnsberg) bezeugt finden<sup>39</sup>).

33) Ebd. S. 17 f. *Ich Hans Ganter der spillütens kung in miner heren stat und land ze Beren und ich Hans Steinhoffer sin stathalter bekeneent ...* Die Urkunde ist mit dem Siegel des Königs und der Bruderschaft beglaubigt.

34) Hans FEHR, *Kunst und Recht 1. Das Recht im Bilde* (Erlenbach etc. 1923), S. 46 ff.

35) Friedrich HORNSCHUCH, *Aufbau und Geschichte der interterritorialen Kesslerkreise in Deutschland* (VSWGBeiheft 17, Stuttgart 1930); zu den »Kesslerkönigreichen« in der Schweiz S. 92 ff. Die anderen Kesslerkreise im Reich waren zwar gleichfalls strukturiert, kannten aber keine »Könige«. (Die »Könige« in der Schweiz waren übrigens angesehene Persönlichkeiten der Städte bzw. des Landes, wurden aber von den Kesslern gewählt.) Als auffallende Parallelen zu den Pfeifern seien der überregionale Charakter der Zusammenschlüsse, die eigene Gerichtsbarkeit und ihr lehnmäßiger Charakter erwähnt.

36) Anne TERROINE, *Le roi des ribauds de l'Hôtel du roi et les prostituées parisiennes* (Revue historique de droit français et étranger 56, 1978, S. 253–267).

37) Ebd. S. 261 f.; vgl. auch die Angaben bei Frédéric GODEFROY, *Dictionnaire de l'ancienne langue française* 7 (Paris 1892), S. 183 f., und TOBLER-LOMMATZSCH, *Altfranzösisches Wörterbuch* 8 (Wiesbaden 1971), Sp. 1253 ff. Zu dem italienischen *rex baracteriorum*: *Enciclopedia Dantesca* 2 (Roma 1970), S. 509 ff.

38) Maurice HEINS, *Gand, sa vie et ses institutions* 1 (Gand 1912), S. 479 ff.

39) Ed. Theodor Josef LACOMBLET, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins* 4 (Düsseldorf 1858). Nr. 453, S. 563 f. Zu den Bubenkönigen Johannes BOLTE, *Fahrende Leute in der Literatur des 15. und 16. Jahrhunderts* (SB der Preuß. Ak. der Wiss. Philosophisch-histor. Kl. 1928), S. 629 f. Zum Bubenorden um 1505 vgl. F. KLUGE, *Rotwelsch* (wie Anm. 6), S. 31 ff. Weitere Belege bei Robert JÜTTE, *Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber Vagatorum* (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 27, 1988), S. 57 Anm. 19. Zu den Kölner Bubenkönigen im 16. Jh. Franz IRSTGLER/Arnold LASSOTA, *Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker* (Köln 1984), S. 30 f.



Bemerkenswert ist die Tatsache, daß diese Institution selbst im Spiel nachgeahmt wurde – so erfahren wir, rein zufällig, 1395 in der Dauphiné<sup>40)</sup> von einem Sternspiel, bei dem ein Bubenkönig (*roi des ribauds*) auftrat.

Die obrigkeitlich geschaffenen Organisationsformen der Randständigen sollten der Überwachung bzw. der Regelung des Lebens der Betroffenen dienen. Schon bei diesen Formen tauchte gelegentlich eine »Eigeninitiative« oder zumindest ein Mitwirken der Randständigen bei den geschaffenen Institutionen auf – so etwa bei den Bettlergerichten oder beim Königtum der Pfeifer. Diese Feststellung führt zu der Frage, ob wir auch eigenständige Organisationsformen der Randständigen feststellen können, eine Frage, die anhand der Quellenlage allerdings nur mit Vorbehalten beantwortet werden kann, da wir nur äußerst selten über Eigenangaben der Marginaux verfügen; meist sind wir auf indirekte Schlüsse über den Umfang und die Intensität der Zusammengehörigkeit der Diskriminierten angewiesen.

Ein wichtiges Mittel der eigenständigen Bewußtseinsbildung von Randständigen stellte (und stellt bis in die Gegenwart hinein) eine Sondersprache, der Soziolekt, dar, der zugleich als Erkennungs- und Identifikationszeichen sowie zur Vermittlung von Nachrichten, die Außenstehenden unverständlich bleiben sollen, dient<sup>41)</sup>. Im deutschen Sprachraum<sup>42)</sup> ist das »Rotwelsch« seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert bezeugt; die ältesten Verzeichnisse des Wortschatzes stammen erst aus dem folgenden Jahrhundert, und im Laufe der Zeit mehrten sich »Wörterbücher« der Bettler- und Gainersprache. Aus dem Spätmittelalter stammen auch die Verzeichnisse des französischen Argot<sup>43)</sup>, das François Villon sogar als Kunstsprache für seine Gedichte<sup>44)</sup> verwendete<sup>45)</sup>. Ein eigener Soziolekt förderte zweifellos das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit; wie groß seine Integrationsfähigkeit war, ist allerdings schwer abzuschätzen. Der Bericht (um 1425) des Lübecker Dominikaners Herman Korner<sup>46)</sup> von der Errettung eines Kaufmanns, der Räubern in die Hände fiel und von seinem Schwager (der ein Mitglied der Bande war) dadurch ge-

40) *In dicto ludo ordinantur certe gentes ad modum Ribaldorum et constituitur rex super eos qui vocatur rex Ribaldorum* – Jean MARX, *L'inquisition en Dauphiné* (BEHE 206, Paris 1914), S. 31.

41) Dazu weiter im Zusammenhang mit den Coquillards Anm. 84. Vgl. auch François Villon, *Ballade des menus propos: Je congnois quant pipeur jargonne* – d.h. ich erkenne den Dieb an seinem »Jargon« (hg. von Marie Luise BULST, François Villon, *Sämtliche Dichtungen*, 3. Aufl., Heidelberg 1972, S. 184).

42) F. KLUGE, *Rotwelsch* (wie Anm. 6). Die neueste Übersicht von Ruth SCHMIDT-WIEGAND in *HRG 4* (1988), Sp. 1178 ff. Grundlegend zu den historischen und sozialgeschichtlichen Aspekten nun besonders R. JÜTTE, *Abbild* (wie Anm. 39).

43) Lazare SAINÉAN, *L'argot ancien 1455–1850* (Paris 1907) und DERS., *Les sources de l'argot ancien I. Des origines à la fin du XVIII<sup>e</sup> siècle* (Paris 1912).

44) Ed. André LANLY, François Villon. *Ballades en jargon* (Paris 1971). Die Entstehung der Gedichte hängt eng mit der Bande der Coquillards zusammen.

45) Italienische »Wörterbücher« der Gainersprache – seit dem 15. Jh. erhalten – bei P. CAMPORESI, *Il libro* (wie Anm. 7). Dazu auch Bronisław GEREMEK, *Gergo* (Enciclopedia Einaudi 65, 1979), S. 724 ff.

46) Der Bericht ist abgedruckt bei F. KLUGE, *Rotwelsch* (wie Anm. 6), S. 5 ff.

rettet wurde, daß er ihm ein paar Brocken Rotwelsch beibrachte, erscheint allzu literarisch stilisiert zu sein, als daß er als gültiges Zeugnis angesehen werden könnte. Die Identifikationsfunktion des Rotwelsch dürfte jedoch der Wahrheit entsprechen. Die Existenz besonderer Zeichen (Bettlerzinken) ist für das Spätmittelalter zwar gleichfalls voraussetzen (sie sind in der frühen Neuzeit<sup>47)</sup> wiederholt belegt), aber kaum exakt nachzuweisen. Sie sollten »Insider-Informationen« vermitteln und ergänzten das gesprochene Rotwelsch. Auch dürfen wir aller Wahrscheinlichkeit nach ein eigenständiges Brauchtum mancher Gruppen der Randständigen vermuten – vage Angaben darüber finden wir jedoch im deutschen Sprachraum<sup>48)</sup> erst in neuzeitlichen Quellen, so etwa bei Sebastian Franck<sup>49)</sup>. Spätere Berichte erwähnen auch Initiationsriten einzelner Gruppen. Ob sie tatsächlich vollzogen wurden oder ob sie auf die Phantasie der Literaten zurückgehen, bleibt noch zu erforschen.

Ein weiteres Mittel der Kommunikation und der Entwicklung eines Wir-Gefühls waren Feste verschiedenster Art, wie sie im Spätmittelalter gefeiert wurden. Neben geschlossenen Festen, bei denen die Zulassung standes- bzw. schichtbedingt begrenzt war<sup>50)</sup>, gab es Feiertage der Bruderschaften und die große Anzahl allgemeiner Feste, an denen auch Randständige teilnehmen konnten, zuweilen eine besondere Rolle spielten. So wurde etwa zu dem Pfingst- und Herbstmarkt in Zürich eine *fryheit* für acht Tage verkündet und ausgerufen, die auch ausdrücklich gelten sollte für *hüren und büben, studenlügen, würffleleger, zinggen, zeller und futtzen riber und seckel schnider und derglichen lüitt*<sup>51)</sup>, jedermann nach seinem Recht. An den großen Messen in Zurzach nahmen Dirnen mit ihrem *huorendanz*<sup>52)</sup> teil, der in einem Wandgemälde im Festsaal des Klosters St. Georgen in Stein am Rhein<sup>53)</sup> dargestellt ist. Ein eigenes Gaunerfest (Gauner- oder Feckerkilbi)<sup>54)</sup> ist im schweizerischen Gersau bezeugt, und auch sonst dürfte es eigene Feste dieser Gruppen gegeben haben, wie etwa Hochzeiten, Taufen und Begräbnisse; rein zufällig erfahren wir so von einer Schinderhochzeit 1506 in Nürnberg, an der auch die Totengräber und *sunst vil*

47) Verschiedene »Wahrzeichen« einzelner Bettler aus einem Freiburger Verzeichnis des J. 1517 bei A. ROSENKRANZ, Der Bundschuh (wie Anm. 6) 2, S. 292 ff.

48) Zu den »signes« der Coquillards vgl. weiter Anm. 84.

49) Vgl. Anm. 22.

50) E. MASCHKE, Unterschichten (wie Anm. 9), S. 11 f.

51) Auf die Stelle machte aufmerksam Wilhelm Heinrich RUOFF, Von ehrlichen und unehrlichen Berufen, bes. vom Scharfrichter und Wasenmeister im alten Zürich (Zürcher Taschenbuch 1934), S. 20. Die Bestimmung und den Wortlaut des Textes aus dem J. 1524 verdanke ich Susanna Burghartz (StA Zürich A 43.2 Nr. 30 S. 11: *Das ist der ruff am pfinst mercht und an unseren herren dag*).

52) Ein hüpsch fastnachtspyl ... (Fasnachtsspiele aus dem fünfzehnten Jahrhundert 2 = BibLitVer 29, Stuttgart 1853, S. 873).

53) H.A. SCHMID, Die Wandgemälde im Festsaal des Klosters St. Georgen in Stein am Rhein aus den Jahren 1515/16 (Frauenfeld 1936), S. 15 ff.

54) Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 3 (Neuenburg 1926), S. 492.



*burn und puben teilnahmen*<sup>55)</sup> – wohl kein vereinzelt Ereignis. Allerdings waren die Hauptziele für größere Scharen Randständiger Veranstaltungen wie Konzile, Reichstage und andere allgemeine Festveranstaltungen, die wiederholt als Anziehungspunkte namentlich für »schöne Frauen« in den Quellen erscheinen<sup>56)</sup>.

Das Gemeinschaftsbewußtsein konnte, gestärkt durch einen eigenen Soziolekt und durch gemeinsames Feiern bzw. durch Zusammenkünfte in Wirtshäusern, einen organisatorischen Niederschlag finden. Zwar sind die in der Literatur zuweilen erwähnten Dirnenzünfte<sup>57)</sup> m.W. nirgends nachzuweisen, und bei dem strikten Abschluß der Zünfte allen Randständigen gegenüber ist diese Form des Zusammenschlusses äußerst unwahrscheinlich. Die Dirnen- und Bettlerzünfte gehören wohl in das Reich der Fabel, wenn auch gelegentlich Banner der *ribaldi* und vielleicht auch der Dirnen (im Heer) auftauchen<sup>58)</sup>. Rein literarischer Herkunft dürfte auch der Orden der Vaganten (*ordo vagatorum*)<sup>59)</sup> sein, der in manchen Gedichten auftaucht, zuweilen als verschiedentlich gegliedert geschildert wird<sup>60)</sup>. Gut bezeugt sind dagegen Zusammenschlüsse Randständiger in der universalen Form kirchlicher Bruderschaften, die auch für Unterschichten und Marginaux nachzuweisen sind. Diese Bruderschaften<sup>61)</sup> waren primär religiöse Vereinigungen, an Kirchen oder Pfarreien gebunden und so einer gewissen kirchlichen Aufsicht unterworfen – zugleich aber ein Zusammenschluß der Beteiligten, der eine gewisse Organisationsform erzwang.

»Reine« Bruderschaften der Unterschichten-Randständigen gab es relativ selten<sup>62)</sup>; meist waren an den Bruderschaften auch Angehörige anderer Schichten beteiligt – so etwa bei den sog. Elendenbruderschaften<sup>63)</sup>, die arme Fremde betreuten. Gelegentlich tauchen jedoch Bruderschaften auf, die sich tatsächlich überwiegend auf die Marginaux beschränkt zu haben scheinen<sup>64)</sup>. Zu diesen kirchlichen Gruppierungen können vielleicht

55) Heinrich Deichslers Chronik (wie Anm. 1), S. 705. Die Hochzeiten und Tänze der Bettler erwähnt besonders auch Sebastian Franck (wie Anm. 22).

56) F. GRAUS, Randgruppen (wie Anm. 8), S. 311.

57) Ebd. S. 342 f.

58) Ebd. S. 343.

59) Z.B. als *secta-ordo* bereits in den *Carmina Burana* (ed. Artemis Verlag, Zürich-München 1974) Nr. 219, S. 638 ff. In der ersten Hälfte des 14. Jh. Johann von Nürnberg, *De vita vagorum* (Eva und Hansjürgen KIEPE, *Epochen der deutschen Lyrik 2: Gedichte 1300–1500*, 2. Aufl. München 1982, S. 62 ff.). Dazu J. BOLTE, *Fahrende Leute* (wie Anm. 39), S. 626 f.

60) Ein literarisch fiktives Schreiben im Vagantenstil eines *Surianus diutina fatuorum favente demencia per Austriam, Stiriam, Bawariam et Moraviam presul et archiprimas vagorum scolarium omnibus eiusdem secte professoribus sociis et successoribus* (auch *ordo*) in AÖG 6 (1851), S. 316 ff.

61) Eine Übersicht von Robert STUPPERICH in *TRE* 7 (1981), S. 196 ff.

62) So etwa die Bruderschaft der Träger in Lübeck, vgl. Monika ZMYSLONY, *Die geistlichen Bruderschaften in Lübeck bis zur Reformation* (Diss. Kiel 1974), S. 101 ff.

63) Zu den Elendenbruderschaften Ernst VON MOELLER, *Die Elendbruderschaften. Ein Beitrag zur Geschichte der Fremdenfürsorge im Mittelalter* (Leipzig 1906); B.-U. HERGEMÖLLER in *Lexikon des Mittelalters* 3 (1986), Sp. 1803.

64) Die Bruderschaften in Straßburg und Trier hatten auch »Fördermitlieder«.

bereits im 12. Jahrhundert Pariser Dirnen gerechnet werden, die korporativ der Bischofskirche einen Kelch oder ein Glasfenster stiften wollten<sup>65</sup>); eine Zwischenstellung nahmen die 300 Blinden der königlichen Stiftung in Paris<sup>66</sup>) ein, die seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert bezeugt ist und die eine eigenartige Mischung von Spital, Armensiedlung und eigenständiger Armenorganisation mit einer ausgebauten Selbstverwaltung (und dem feierlichen Gelöbniß, die Geheimnisse der Bruderschaft zu wahren<sup>67</sup>)) darstellt. Eine ähnliche Zwischenstellung nimmt die 1331 in Speyer bezeugte Gemeinschaft von Bettlerinnen ein, die eine weitgehende Selbstverwaltung hatten<sup>68</sup>), allerdings unter der Oberaufsicht der Dominikaner. Erinnert sei auch an die bereits erwähnten Bruderschaften der Spielleute, die sich verschiedentlich nachweisen lassen<sup>69</sup>), und auch bei den Aus-sätzigen sind gelegentlich eigene Bruderschaften bezeugt<sup>70</sup>).

Eine eigene Bettlerbruderschaft gab es in Straßburg bei der St. Andreas-Kirche, die ursprünglich 1411 als Bruderschaft der *armen blinden lute*<sup>71</sup>) gegründet wurde, 1433 bereits als *fraternitas pauperum mendicantium Argentinensis* bezeichnet wird. Die Bruderschaft sollte, der Gründungsurkunde nach, ursprünglich rein religiösen Zwecken dienen, Begräbnis und Seelenheil der verstorbenen Mitglieder gewährleisten. Aber schon 1433 werden *gubernatores* der Bruderschaft genannt, und 1469 werden bei der Bruderschaft der *blinden und lammen und ander bresthaftige lüt und die mit in gebrudert und geschwistert sind*<sup>72</sup>) zwei Meister (ein blinder und ein sehender) und vier Büchsenmeister erwähnt – auch hatte sich der Besitz der Bruderschaft bedeutend vermehrt –, und die Gemeinschaft

65) So wurde unter Bischof Maurice von Sully entschieden: *Similiter, hodie, si meretrices manentes in meretricio vellent de suo publice facere calicem vel fenestram vitream vel aliquid tale non reciperet ecclesia propter scandalum; in privato potest recipere* (B. HARÉAU, Notices et extraits de quelques manuscrits latins de la Bibliothèque Nationale 2, Paris 1891, S. 10). 1480 beteiligten sich (jedoch deutlich abgegrenzt) Dirnen, ihres Seelenheiles wegen, an dem Bau einer Kapelle in Schaffhausen (L. ZEHNDER, Volkskundliches – wie Anm. 16 – S. 372).

66) LÉON LE GRAND, Les Quinze vingts depuis leur fondation jusqu'à leur translation au faubourg Saint-Antoine XIII<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> s. (Mémoires de la Société de l'histoire de Paris et de l'Île-de-France 13, 1886 S. 107–260 und 14, 1887 S. 1–208).

67) Reglement von 1351–1355 § 2,64 (ebd. 1887, S. 155, 162).

68) Ed. Alfred HILGARD, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer (Straßburg 1885) Nr. 400, S. 333 ff. ... *viventes sub communi societate ac sub magistra absque omni astrictione regulari, suo labore et mendicitate necessaria conquiritentes ... non tanquam collegium sed tanquam congregacionem et societatem pauperum et elemosinarum instrauravi ...*

69) Außer den bereits erwähnten Pfeiferbruderschaften sei noch auf die 1407 in Uznach gegründete Bruderschaft der fahrenden Leute, Pfeifer und Geiger (*wir farenden lüt all pffifer und gyger die mit ir namen in den Rodel verscriben stünt*) hingewiesen, ed. Anselm SCHUBIGER, Die Antonier und ihr Ordenshaus in Uznach (Geschichtsfreund 34, 1879), Nr. 6, S. 225 f.

70) Vgl. Bernhard STRAUB, Wirtschaftliche und soziale Lebensbedingungen der Leprosen im spätmittelalterlichen Basel (Liz. Arbeit Ms. Basel 1988); S. 82 ff.

71) Otto WINCKELMANN, Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 5, Leipzig 1922) 1, S. 68 ff. und 2, S. 78 ff.

72) Ebd. 2, S. 81.



hat eine eigene Gerichtsbarkeit entwickelt<sup>73</sup>. Ein ähnlicher Ablauf ist bei der 1437/39 gegründeten Bruderschaft der Tauben und Blinden in Trier<sup>74</sup> festzustellen, die 1441 erweitert wurde (sie hatte allerdings neben den Armen auch eine Reihe von »Fördermitgliedern«), die eine Bettlerherberge im Bruderschaftshaus unterhielt, dabei strukturiert war<sup>75</sup> und gleichfalls als Gericht bei Streitigkeiten auftrat. Gelegentlich sind auch anderenorts Bettlerbruderschaften genannt<sup>76</sup> – aber gesamthaft ist diese Institution bisher meines Wissens nicht untersucht worden, so daß für die nähere Charakteristik dieser Bruderschaften weitere Forschungen abzuwarten sind.

Wenn die Bruderschaften fertige, kirchlich geprägte Formen des Zusammenschlusses übernahmen, so gab es für Teile der Randständigen auch eigenständige Arten – die Form krimineller Banden, ein Phänomen, das gleichfalls noch seiner Erforschung harret<sup>77</sup>. Diese »Banden« waren bereits im Mittelalter die verbreitetste Organisationsform, und sie blieben es auch in der Neuzeit; hier sollen sie jedoch nur insoweit Beachtung finden, als sie Organisationsstrukturen aufweisen, eine Gliederung der Mitglieder verraten. Eine Sonderstellung hatten offenbar die Anführer der Banden – sonst aber scheint keine weitere Hierarchisierung eingetreten zu sein<sup>78</sup>; dazu waren die Banden im Spätmittelalter wohl zu klein und zu kurzlebig. Ihr »Hinterland«, das ihre Beute abnahm und die Versorgung der Banden gewährleistete, scheint gleichfalls kaum sonderlich organisiert gewesen zu sein. Nur bei Großbanden, zu denen vor allem die marodierenden Söldner zu zählen sind, wie etwa die berühmten *écorceurs* und Armagnaken<sup>79</sup>, dürfte eine gewisse Hierarchisierung festzustellen sein. Eine Gliederung der Schar taucht in den Balladen von Robin Hood<sup>80</sup> auf – allerdings sind diese nur schwer chronologisch einzuordnen (die meisten Abenteuer sind erst in neuzeitlichen Versionen der Balladen überliefert), und vor

73) Irrigerweise wird die Bruderschaft von Winckelmann als »Zunft« bezeichnet (1, S. 70).

74) R. LAUFNER, Die »Elenden-Bruderschaft« (wie Anm. 20), S. 224 ff.

75) Ebd. S. 229; der Vorstand war nach dem Proporz der einzelnen Gruppen zusammengesetzt.

76) So etwa die Bettlerbruderschaft 1454 in Zülpich – VICTOR VON WOIKOWSKY-BIEDAU, Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln in seiner Beziehung zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte der Stadt (Diss. Breslau 1891), S. 49 und 81 Anm. 245. Ca. 1480 eine Bruderschaft der Blinden und Lahmen in Frankfurt a.M. (Reinhold KRETSCHMER, Geschichte des Blindenwesens vom Altertum bis zum Beginn der allgemeinen Blindenbildung, Ratibor 1925, S. 49).

77) Zu dem Bandenwesen Maurice KEEN, *The Outlaws of Medieval Legend* (2<sup>nd</sup> ed. London 1977); B. GEREMEK, *Les Marginaux* (wie Anm. 12), S. 123 ff., 137 ff.

78) Das ist etwa das Bild, das im 13. Jh. der Meier Helmbrecht aus Werner der Gartenaere oder die recht eingehenden Protokolle der Herren von Rosenberg in Südböhmen aus dem ausgehenden 14. und beginnenden 15. Jh. bieten (ed. František MAREŠ, *Popravčí kniha pánu z Rožmberka = Pojednání Král. české spol. nauk VI-9*, 1878). In dieselbe Richtung scheinen auch die anderen bisher bekannten Quellen zu weisen.

79) G.P. MARCHAL in *Lexikon des Mittelalters* 1 (1980), Sp. 963 f.

80) Dazu etwa M. KEEN, *The Outlaws* (wie Anm. 77); Ingrid BENECKE, *Der gute Outlaw* (Studien zur englischen Philologie NF 17, Tübingen 1973); R.H. HILTON Hg., *Peasants, Knights and Heretics* (Cambridge 1976).

allem bieten sie bereits ein stark literarisch verformtes Bild des Räuberwesens (in ihrer Stilisierung zum Typus des edlen Räubers).

Bloß eine der bisher bekannten Quellen gewährt näheren Einblick in das Wesen mittelalterlicher krimineller Banden – die Dijoner Verhörprotokolle der Bande der sog. Coquillard<sup>81)</sup>. Diese Bande krimineller Müßiggänger<sup>82)</sup> hatte einen eigenen Namen<sup>83)</sup> und scheint organisiert gewesen zu sein – jedenfalls hatten ihre Mitglieder eine besondere »Sprache« und Zeichen, die ihnen als Erkennungszeichen<sup>84)</sup> dienten sowie eine eigene Bezeichnung im Argot für ihre »Lehrlinge«<sup>85)</sup>; namentlich genannte Stützpunkte waren der Laden eines Barbiers und das Bordell. Das Protokoll verzeichnet ferner als Gerücht, daß die Bande einen eigenen »König« (*roy de la Coquille*) gehabt haben soll<sup>86)</sup> – in den angeführten Verhören spielt er aber keine Rolle. Die Coquillards »operierten« sowohl in der Stadt als auch in ihrer Umgebung, in die sie wiederholt Raubzüge unternahmen; allem Anschein nach handelte es sich jedoch um eine recht lose Vereinigung, die durch Formen des marginalisierten Lebens und durch einen eigenen Slang zusammengehalten wurde. Gesamthaft scheint – die recht verbreitete – Form der Banden eine eher lockere, oft ad hoc gebildete Organisationsform krimineller Gruppen gewesen zu sein, die sich genauso schnell zusammenfand wie auch auflöste.

Wenn wir die Frage nach stabileren Formen des eigenständigen Zusammenschlusses aufwerfen, gelangen wir zur Vorstellung von einem eigenen Königreich der Bettler und der Fahrenden. Bereits im Vorangehenden sind wir wiederholt auf »Könige« im Bereich der Marginaux gestoßen: Ein königlicher Beamter/Aufseher trug den Titel des Bubenkönigs (*roi des ribauds*), ein Pfeiferkönig sowie »Könige« der Fahrenden sind gut bezeugt, und bei den Coquillards soll ein »König« an der Spitze der Bande gestanden haben. Es erscheint aber fraglich, ob wir, von diesen Erwähnungen ausgehend, auf ein »Königreich« der Bettler und Randständigen schließen können, das vor allem durch die Schilderung der Bettleroper<sup>87)</sup> und den Roman »Der Glöckner von Notre Dame«<sup>88)</sup> von Victor Hugo populär wurde.

Im 16. Jahrhundert tauchten Schilderungen von eigenen Königreichen der Bettler und Kriminellen auf, die – diesen Berichten zufolge – ganze gegliederte Gegengesellschaften mit festen Hierarchien und Institutionen bildeten, mit einer zunftartigen Organisati-

81) Ed L. SAINÉAN, *Les sources* 1 (wie Anm. 43), S. 87–110.

82) *Compaignons oizeux et vaccabundes* (S. 87).

83) *La secte et piperie de la Coquille* (S. 91), *compaignons de la C.* (S. 105), *La compaignie des enfans de la C.* (S. 106).

84) *Ont entr'eulx un langaige exquiz que aultres gens ne scevent entendre, s'ilz ne l'ont revelez et aprins: par lequel langaige ilz cognoissent ceulx qui sont de lad. Coquille* (S. 91). *Eigene signes* (S. 88).

85) *Ung gascatre c'est un aprentiz qui n'est pas encoir bien subtil en la science de la Coquille* (S. 96).

86) *Les compaignons de la C., lesquels, comme l'en dit, ont ung Roy, qui se nomme le Roy de la C* (S. 88). In den Protokollen wird (S. 107) ein Nicolas le Roy beiläufig erwähnt, der oft seinen Namen änderte.

87) *The Beggar's Opera* von John Gay (Uraufführung 1728).

88) *Notre-Dame de Paris* 1482 – erschienen 1831.



on und mit eigenen »Meisterprüfungen«<sup>89)</sup>. Bekannt ist die Schilderung des Cours des miracles durch Henri Sauval<sup>90)</sup> (die Bezeichnung leitete sich davon ab, daß die angeblich lahmen und kranken Bettler in ihrem eigenen Bereich sofort und »wunderbarerweise« gesund und rüstig waren), die unmittelbare Vorlage der Schilderung Victor Hugos, der dieses Königreich in das ausgehende 15. Jahrhundert zurückversetzte. Auch im deutschen Sprachraum sind ähnliche Schilderungen nicht unbekannt. Max Mangold († 1591) berichtet z.B. von einem »Reichsrat« der Bettler, auf dem sie *pflügen da iren König zwehlen*<sup>91)</sup> – allerdings vermutlich ein reines Phantasieprodukt.

Wenn wir von der gut bezeugten Existenz von »Königen« bei Randständigen ausgehen, muß zunächst die Frage aufgeworfen werden, was aus dieser Bezeichnung geschlossen werden kann. Die Existenz verschiedener »Könige« ist im Mittelalter gut bezeugt, und sie beschränkt sich absolut nicht auf Randständige<sup>92)</sup>. Ohne den Anspruch zu erheben, eine erschöpfende Aufzählung verschiedener »Könige« zu bieten, sei auf einige illustrative Beispiele hingewiesen: So tauchten Könige und Königinnen in Spielen des Landvolkes auf<sup>93)</sup>, genannt wird ein König der Jungen (*rei del jovent*)<sup>94)</sup>, in Schlettstadt<sup>95)</sup> und Col-

89) So taucht 1547 bei Noël du Fail, *Propos rustiques* die Schilderung einer ganzen Gegengesellschaft bei den falschen Bettlern auf (Erik von KRAEMER, *Le type du faux mendiant dans les littératures romanes depuis le moyen âge jusqu'au XVII<sup>e</sup> s.* = *Societas Scientiarum Fennica. Commentationes Humanarum litterarum XIII.* 6, Helsingfors 1944, S. 213). Zu den Königstümern der Bettler – die erste ausführliche Beschreibung findet man 1596 in der *Vie Généreuse des Pechon de Ruby*, ed. Roger CHARTIER, *Figures de la gueserie* (Paris 1982), S. 107–131 (eine detaillierte Beschreibung der »Institutionen« der Bettler S. 114 ff.); dazu auch DERS., *La »Monarchie d'argot« entre le mythe et l'histoire* (*Les marginaux et les exclus dans l'histoire* = *Cahiers Jussien* 5, Paris 1979, S. 275–311 bes. 281 ff.). Zu englischen Darstellungen Albert TSCHOPP, *The Beggars of England in Prose and Poetry from the earliest times to the end of the 17th cent.* (Diss. Bern 1902), S. 69 ff. und für das 16. Jh. die (leider stellenweise recht unkritische) Arbeit von Ronald FULLER, *The Beggars' Brotherhood* (London 1936).

90) Henri SAUVAL, *Histoire et recherches des antiquités de la uille de Paris* (Paris 1724) 1, S. 510–518 bes. S. 513 ff. Sauvals Werk (er lebte 1623–1676) wurde erst nach seinem Tode herausgegeben. Dazu bes. B. GEREMEK, *Les Marginaux* (wie Anm. 12), S. 93 ff. und R. CHARTIER, *La »Monarchie«* (wie Anm. 89), S. 293 ff., wonach die Vorstellung von einem Cours des miracles erst in der zweiten Hälfte des 16. Jh. entstanden ist.

91) JÜTTE, *Abbild* (wie Anm. 39), S. 56.

92) Auf die Verbreitung der »Könige« im Mittelalter wies (nach anderen) R. CHARTIER, *La »Monarchie«* S. 291 f. hin. In der deutschen Literatur wird die Verbreitung dieser Bezeichnung meist unterschätzt.

93) Beispielsweise im 12. Jh. im Provençalischen (René NELLI/René LAUVAUD, *Les troubadours* 2 = *Bibliothèque européenne* s.n. 1966, S. 28), im 13. Jh. bei Adam de la Hale, *Le jeu de Robin et de Marion* (ed. Ernest LANGLOIS, *Les classiques français du Moyen âge* 36, 2<sup>e</sup> éd. 1958). Aus dem deutschen Sprachraum z.B. die Nachricht der *Annales Colmarienses maiores* zum J. 1304 (MGH SS 17, S. 229 f.).

94) Jean-Claude SCHMITT, »Jeunes« et danse des chevaux de bois (*Cahiers de Fanjeaux* 11, 1976), S. 136.

95) Verordnung aus dem J. 1416 ed. Joseph GÉNY, *Schlettstadter Stadtrechte* (*Oberrheinische Stadtrechte III*, 1,1–2 1902) Bd. 1, S. 347 Nr. 18. Danach kam es beim Dreikönigsfest zu Raufereien zwischen den »Königen« der »Kinder und Knaben« der Reblute einerseits, der »andern Zünfte« andererseits. Gesprochen wird auch von »*beden kunigriehen*«.

mar<sup>96</sup>) sind »Könige« der Kinder (Zünfte) am Dreikönigsfest bezeugt (bzw. verboten). Könige sind als Aufsichtspersonen<sup>97</sup>, bei Schützen<sup>98</sup>, in der Fastnacht<sup>99</sup>) bezeugt, ebenso wie Könige der Gesellen im Schweizer Raum<sup>100</sup>). Bekanntlich hatten in den Fabeln und in Erzählungen die Tiere und Vögel ihre eigenen Könige, die auch bei den Fabelwesen der Literatur auftauchen<sup>101</sup>), ja selbst das Schlaraffenland hatte zuweilen seinen eigenen König<sup>102</sup>). Die Bezeichnung »König« ist auch als Übername bezeugt<sup>103</sup>), als Titel verschiedener Schwärmer<sup>104</sup>), und Anführer von Pogrombanden<sup>105</sup>) wurden als Könige apostrophiert; ein Problem eigener Art stellt der »Judenkönig«<sup>106</sup>) dar, das gesondert untersucht

96) Verordnung aus dem J. 1421 ed. Paul Willem FINSTERWALDER, Colmarer Stadtrechte 1 (Oberherrliche Stadtrechte 111, 3, 1 1938), S. 325 f.: *Uff den selben tag hatt der rat und zunftmeistere erkant, das der ackerlute, der reblute noch keine andere knaben noch knechte keine künige vor winachten me haben noch machen söllent deheins wegs ...*

97) So etwa der *roi de la bazoche* (Henry VASCHALDE, Recherches sur les anciennes sociétés et corporations de la France méridionale, Paris 1873, S. 26 ff.); *roi des merciers* (R. CHARTIER, »La Monarchie«, wie Anm. 89, S. 281). erinnert sei auch an den *roi des ribauds* (oben S. 358 f.).

98) Z.B. 1460 *rex archeriorum – rex balesteriorum* in Genf (Les Sources du Droit Suisse XXII-2, Aarau 1930, Nr. 241 S. 445).

99) Zu der Bedeutung des Karnevalkönigs z.B. Michail BACHTIN, Literatur und Karneval (Orig. 1965, deutsche Übers. München 1969), S. 50 ff.

100) So 1412 *der schmidknechten künig* in Zürich (die Uk. bei Friedrich HEGI, Geschichte der Zunft zu Schmieden in Zürich 1336–1912, Zürich 1912, Beilage 3, S. 353); 1421 ein »*kung*« (daneben ihr Schultheiss und Weibel) einer überregionalen Vereinigung der Schuhmachergesellen (Sammlung Schweizerische Rechtsquellen XVI-1: Das Stadtrecht von Aarau, 1898, Nr. 33 S. 75 ff.).

101) Etwa im Herzog Ernst bei den Leuten mit den Kranichköpfen im Lande Grippia (V. 2890–3449; ed. Karl BARTSCH, Wien 1869, S. 68 ff.).

102) Er ist der Allerträgst – so in »Ein kurtzweiligs und lächerlichs Lied vom Schlauraffen Landt« – Martin MÜLLER, Das Schlaraffenland (Wien 1984), S. 49.

103) König vom Odenwald – dazu Gisela KORNRUMPF in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon. 2. Aufl. hg. von Kurt RUH u.a. 5 (1985); Sp. 78–82. Bei den Coquillards hieß der Sperrhaken *le gentil roy Davyot*: Villon, Ballades en jargon VIII, 2 (ed. A. LANLY, wie Anm. 44, S. 116 Anm. 1).

104) So etwa zum J. 1445 der sog. König von Stadice in Böhmen, den nicht nur tschechische Quellen schildern, sondern auch Aeneas Silvio in einem Schreiben erwähnt (Rudolf WOLKAN, Der Briefwechsel des Aeneas Silvius Piccolomini I = FRA II-61, 1909, Nr. 170, S. 496 f.) – dazu bes. Rudolf URBÁNEK, Věk poděbradský 2 [Das Zeitalter Georgs von Podiebrad] (= České dějiny III-2, Praha 1918), S. 45 ff. Vgl. auch den »König vom Schwarzwald« am Anfang des 16. Jhs. im Buch des sog. Oberrheinischen Revolutionärs – Günther FRANZ, Der deutsche Bauernkrieg (9. Aufl., Darmstadt 1972), S. 69.

105) So 1298 der »König Rindfleisch« und 1336/38 die »Könige Armleder« vgl. F. GRAUS, Pest (wie Anm. 3), S. 290 ff., 293 ff.

106) Die ursprüngliche Bezeichnung Christi auf der Kreuzesinschrift als »König der Juden« galt im Spätmittelalter als Schimpfnamen für Könige (z.B. Albrecht I., Wenzel IV., Friedrich III.), ein bezeichnendes Phänomen für die Entwicklung des Judenstereotyps. Daneben taucht die Bezeichnung »Judenchuenikch« 1366 als Personennamen auf (Regensburger UB II = Monumenta boica 54, 1956, Nr. 660 S. 286), und 1361 ist in Landshut beim Judeneid ein Jude *Feifelein, der judenchunch* bezeugt – möglicherweise als Spottbezeichnung (siehe *Der Stein schreit aus der Mauer. Geschichte und Kultur der Juden in Bayern*. Katalog des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg 1988, S. 175 f.). Die Schicksale der Bezeichnung müßten näher erforscht werden, bevor weitere Schlußfolgerungen möglich sein werden.



werden müßte – kurz, man findet in der mittelalterlichen Gesellschaft eine Fülle von »Königen« verschiedenster Art, ohne daß diese Bezeichnung in der Regel etwas anderes aussagt, als daß eine bestimmte Person zeitweilig eine führende Rolle innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft einnahm.

Bei Randständigen taucht die Bezeichnung »König« in der Literatur zunächst für Tafur<sup>107</sup>), den Anführer des gemeinen Fußvolkes und des Lumpenpacks während des ersten Kreuzzuges auf, jener Schar, die in den Reihen der Feinde Schrecken verbreitete und nicht einmal den Kannibalismus scheute. Ob dieser König Tafur ursprünglich eine historische Persönlichkeit war oder völlig in das Reich der Fabel gehört, ist schwer zu entscheiden; jedenfalls lebte er in der literarischen Überlieferung weiter und wurde im Laufe der Zeit zu einem festen Begriff. Aus dem deutschen Sprachraum sind mir aus dem Mittelalter, außer bei den bereits erwähnten Pfeifern und Fahrenden, keine Belege für die Verwendung der Bezeichnung »König« bei Randständigen bekannt, obwohl auch hier gelegentlich Anführer der Marginaux erwähnt werden<sup>108</sup>). Etwas aussagefähiger sind die französischen Quellen, wo ein König der Pilger und Betrüger möglicherweise bereits im ausgehenden 14. Jahrhundert bezeugt ist<sup>109</sup>), zum Jahre 1449 werden ein König und eine Königin der Bettler-Betrüger als Spottnamen erwähnt<sup>110</sup>), und 1454 sollen die Coquilards in Dijon ihren »König« gehabt haben<sup>111</sup>). Seit 1457 ist in Genf eine Königin der Dirnen bezeugt<sup>112</sup>), die nach alter Gewohnheit entweder von den Dirnen selbst gewählt oder vom Rat eingesetzt wurde<sup>113</sup>); sie sollte für Ruhe und Ordnung im Bordell sorgen, und sie legte eine Art von »Amtseid« ab. (Damit erlangte sie eine »Zwischenstellung«, ähnlich wie sie die verschiedenen »Richter« der Bettlergerichte einnahmen, von denen bereits die Rede war.)

Es ist durchaus möglich, daß die Randständigen – wie andere Gruppen auch – für ihre Anführer die Bezeichnung König/Königin wählten; aber allzuviel Aussagekraft wird man

107) Lewis A.M. SUMBERG, The »Tafurs« and the First Crusade (Mediaeval Studies 21, 1959, S. 224–246); Norman COHN, Das Ringen um das Tausendjährige Reich (Bern-München 1961), S. 45 ff. Übrigens sei daran erinnert, daß ein *princeps latronum* bereits in der Bibel (3 Reg. 11, 24) genannt wird.

108) So wird 1349 in Augsburg ein einhändiger Inkskytzin vertrieben, von dem es heißt *und ist herr uf dem Perlach aller scholdrer und aller boser lüt* (BUFF, Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg in der zweiten Hälfte des 14. Jh. Zs. des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 4, 1878, S. 202). 1517 erwähnt eine Freiburger Quelle einen *houptman* der Bettler – A. ROSENKRANZ, Der Bundschuh (wie Anm. 6) 2, S. 292.

109) *Roy des pellerins passans, lesquels an appelle truans* – das Gedicht soll nach R. CHARTIER, La »Monarchie« (wie Anm. 89), S. 290 aus dem ausgehenden 14. Jh., nach E. v. KRAEMER, *Le type* (wie Anm. 89), S. 203 aus dem 16. Jh. stammen. Vgl. auch B. GEREMEK, Les Marginaux (wie Anm. 12), S. 219.

110) *Journal d'un bourgeois de Paris* zum J. 1449 (ed. Alexandre TUNETEY, Paris 1881, S. 390): ... *des diz caymens ... on disoit qu'ilz avoient fait ung roy et une roynne par leur derision ...*

111) Der *Roy de la Coquille* vgl. Anm. 86.

112) Les Sources du Droit Suisse XXII-1 (Aarau 1927), Nr. 205, S. 412 f.

113) Ebd. Nr. 221, S. 429 ff. – aus dem J. 1459: *Et ut more antiquo in melius dirigantur, possint dicte peccatrices sibi quam maluerint unam de suis constituere reginam, aut in earum defectu pepredictos vicedompnum seu ejus locumtenentem et syndicos constituatur eisdem* (S. 430).

dieser Benennung nicht beimessen dürfen – sie halten sich, soviel wir den Quellen entnehmen können, durchaus im Rahmen des Üblichen. Anhaltspunkte für eigene, organisierte »Königreiche« der Bettler und anderer Marginaux gibt es meines Wissens aus dem Mittelalter nicht, und auch die bekannten frühneuzeitlichen Belege entstammen durchwegs literarischen Quellen; als solche mahnen sie zur Vorsicht, wenn man bloß aufgrund ihrer Angaben ein »Königtum der Bettler« rekonstruieren möchte.

Ich kann zusammenfassen: Wir stellen bei Randständigen sowohl überregionale als auch lokale Vereinigungsformen fest. Ihrer Herkunft nach lassen sie sich danach unterscheiden, ob sie von den Obrigkeiten zur Kontrolle geschaffen wurden (z.B. Bettlergerichte), die Formen des Zusammenschlusses einfach übernommen wurden (Bruderschaften) oder ob sich eigenständige Strukturen abzuzeichnen scheinen (Banden). Die meisten Formen des Zusammenschlusses scheinen nur kurzlebig gewesen zu sein; mit Ausnahme des (literarischen) Tafur und der stilisierten »edlen Räuber« läßt sich auch nirgends ein Ansatz zur Traditionsbildung im Mittelalter nachweisen. Sofern überhaupt dauerhaftere Organisationen auftauchen, sind sie institutionalisiert und obrigkeitlich überwacht (Pfeiferkönigtum, Bettlergerichte). Innerhalb der obrigkeitlich-institutionalisierten Formen zeichnet sich jedoch wiederholt eine aktive Rolle der Randständigen ab, die sich besonders in der Wahl der Repräsentanten artikuliert; demnach scheint eine Mischform im Spätmittelalter offenbar ziemlich verbreitet gewesen zu sein.

Auch bei den Randständigen gab es »Könige«, wobei diese Bezeichnung bloß auf eine Sonderstellung von Einzelpersonen hinweist. Die in der frühneuzeitlichen Literatur auftauchenden, relativ straff organisierten Königreiche der Bettler sind im Spätmittelalter nicht nachzuweisen; ihre Existenz darf nicht einfach vorausgesetzt werden, um so weniger, als wir es – den bisherigen Kenntnissen nach – auch bei den frühneuzeitlichen Berichten mit rein literarischen Zeugnissen für »Königreiche der Bettler« zu tun haben. Sofern die Quellenlage Gesamtschlüsse zuläßt, ist ein Zug zur Kollektivisierung bei den Randständigen nachzuweisen; sofern es sich um autonome Versuche der Marginaux handelte, scheinen sie nur wenig strukturiert und kurzfristig gewesen zu sein. Bei längerfristigen, institutionalisierten Formen ist in der Regel eine obrigkeitliche Beteiligung/Aufsicht festzustellen, die jedoch eine Beteiligung der Randständigen selbst nicht ausgeschlossen hat.